



Informationen der KUVB

Tipps

- Die Ausbildung der Feuerwehranwärter ist sicherheitsbewusst zu gestalten. Hierbei helfen die Empfehlungen und Tipps zur Gefahrenprävention und Sicherheit im Feuerwehrdienst.
- Die Feuerwehranwärter sind regelmäßig über die potenziellen Gefahren im Feuerwehrdienst zu unterrichten, um diese angemessen auf Einsätze und Übungen vorzubereiten. Die nachfolgenden Informationen sind hilfreich, um das Risikobewusstsein zu schulen und um Maßnahmen zur Risikominimierung bereits im Vorfeld ergreifen zu können.
- Zur Verbesserung der Erkenntnisse und Fähigkeiten sind mit Feuerwehranwärtern regelmäßig Schulungen durchzuführen. Eine erfolgreiche und sichere Ausbildung kann mit Hilfe der aufgeführten Tipps und Empfehlungen gestaltet werden.
- Bei allen Diensten der Jugendfeuerwehr muss mindestens ein Ersthelfer anwesend sein (siehe DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Kapitel 4.3 „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“). Diese Person muss von der Gemeinde als Ersthelfer bestellt sein und alle zwei Jahre eine Fortbildung mit 9 UE in der Ersten Hilfe absolvieren (siehe DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Kapitel 2.7 „Erste Hilfe“). Es wird empfohlen, die Bestellung des Ersthelfers in der Feuerwehr in schriftlicher Form durchzuführen.

Weitere Ausbildungshilfen

- Fachinformation der SFSW – „Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr“ (t1p.de/n59yp)
- KUVB „Sicherheit in der Jugendfeuerwehr“ (t1p.de/4wmwd)
- KUVB „Unfallversicherungsschutz für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“ (t1p.de/jw307)
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ (t1p.de/6mr0)

Nachfolgend die drei wichtigsten Informationen der KUVB zur Jugendfeuerwehr:

Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr

Nach Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) dürfen Feuerwehranwärter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Einsätzen zur Hilfeleistung nur außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Zusätzlich sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ diese Jugendliche geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Sie dürfen bei der Teilnahme am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

Das bedeutet, dass

- Feuerwehranwärter im Einsatz nur Tätigkeiten ausüben dürfen, für die sie bereits eine fachliche Eignung besitzen. Idealerweise ist die feuerwehrtechnische Grundausbildung (Basismodul der Modularen Truppausbildung) bereits abgeschlossen.
- Feuerwehranwärter ständig unter Aufsicht und Verantwortung eines erfahrenen Feuerwehrangehörigen stehen müssen, (Betreuungsverhältnis idealerweise 1:1) und
- Feuerwehranwärter die für die ausgeübte Tätigkeit geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Abgrenzung der Gefahrenzone (BayFwG) bzw. Gefahrenbereich (UVV „Feuerwehren“) ist von der jeweils **verantwortlichen Führungskraft** zu bestimmen. Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen zu berücksichtigen. .

Bei Brandeinsätzen ist in der Regel davon auszugehen, dass der Gefahrenbereich der Erfahrung nach spätestens am Verteiler beginnt. Jedoch können sich u. U. bereits in einem größeren Abstand Gefährdungen ergeben, wie z. B. durch einstürzende Gebäudeteile („Trümmerschatten“), Ausbreitung von Rauchgasen, Straßenverkehr oder Anblick von Verletzten.

Im technischen Hilfsdienst können folgende Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Gefahrenbereiches dienen:

- Bereiche in denen keine Gefahren entsprechend dem Gefahrenschema AAAA C EEEE vorhanden sind
- Bei Einsätzen im Straßenverkehr: Sicher abgesperrte Bereiche (z. B. durch Großfahrzeuge oder Totalsperrung) und außerhalb des eigentlichen Unfall- und ggf. Gefährdungsbereiches

Insbesondere folgende Tätigkeiten sind dem Gefahrenbereich (Gefahrenzone) zuzuordnen, so dass Feuerwehranwärter zwischen vollendetem 16. und 18. Lebensjahr hierbei nicht eingesetzt werden dürfen:

- Einsätze mit Sprungtuch- bzw. Sprungpolster
- Retten oder Bergen von Personen oder Tieren über Leitern oder durch Abseilen
- Retten oder Bergen von Personen, Tieren und Sachen aus umschlossenen Räumen (auch PKW)
- Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr.
- Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer u. ä.
- Arbeiten im Bereich austretender brennbarer Flüssigkeiten oder sonstiger gefährlicher Stoffe und im Bereich radioaktiver Stoffe
- Arbeiten unter Atemschutz und als Taucher
- Arbeiten im Arbeitsbereich maschineller Zugeinrichtungen (Seilwinden)

In keinem Fall, sollten Feuerwehranwärter bei Nacht, bzw. bei Dunkelheit eingesetzt werden, da hier neben der erhöhten Unfallgefahr auch ein niedrigerer Ausbildungseffekt (keine Übersichtlichkeit) gegeben ist.

Feuerwehranwärter bis einschließlich vollendetem 18. Lebensjahr dürfen nicht als Sicherheitswachdienst (z. B. Theatersicherheitswachdienst) eingesetzt werden.

Zu den Folgen eines falschen Einsatzes von Feuerwehranwärtern hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern ausgeführt:

Werden Jugendliche im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes verbotswidrig in Gefahrenbereichen eingesetzt und kommen dabei zu Schaden, so tritt zwar die Kommunale Unfallversicherung Bayern in jedem Fall gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung voll mit ihren Leistungen ein. Der Einsatzleiter muss jedoch damit rechnen, dass er in Regress genommen werden kann, sofern der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

INFORMATION

Abgestimmt mit dem

- Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration
- Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.



KUVB

Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Geschäftsbereich I
Prävention

Stand: 08.01.2019

Angepasst an die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Sicherheit in der Jugendfeuerwehr: Ausbildung in „gefährlichen Tätigkeiten“ oder mit „gefährlichen Geräten“

Feuerwehren fragen regelmäßig nach, ob Angehörige der Jugendfeuerwehr ab einem bestimmten Alter auch für Tätigkeiten oder an Geräten ausgebildet werden dürfen, die mit Gefährdungen verbunden sind. Mit dieser Information werden den Verantwortlichen in der Feuerwehr Empfehlungen gegeben, unter deren Beachtung eine Ausbildung im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ möglich ist.

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ fordert, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen sind. Kinder im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Personen unter 15 Jahren, Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre alt. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Jugendliche dürfen am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Der Gefahrenbereich und Aufsichtführende sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft zu bestimmen.¹

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Kommandanten bzw. des Ausbildungsleiters, die Teilnehmer und Ausbildungsinhalte so auszuwählen und die Ausbildung so durchzuführen, dass die oben genannten Forderungen eingehalten werden.

Die folgenden Tabellen sollen eine Orientierung geben, unter welchen Rahmenbedingungen Ausbildungen an „gefährlichen Geräten“ bzw. bei „gefährlichen Tätigkeiten“ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durchgeführt werden können und von welchen abgeraten wird.

Voraussetzungen für die praktische Ausbildung an „gefährlichen Geräten“ bzw. bei „gefährlichen Tätigkeiten“ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

- Jeder Jugendliche ist bei diesen Ausbildungen **geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen** (1:1 Betreuung durch fachkundige Ausbilder).
- Es dürfen ausschließlich Jugendliche bei diesen praktischen Ausbildungen teilnehmen, deren **körperlicher und geistiger Entwicklungsstand** im Einklang mit den durchzuführenden Tätigkeiten steht. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - Körperkonstitution
 - Ausbildungsstand
 - Gewicht der Gerätschaften
 - vorhandenes Gefahrenbewusstsein
 - Zuverlässigkeit.
- Die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche **Persönliche Schutzausrüstung** ist bereitzustellen und zu benutzen.
- Die Ausbildung (Ziele, Inhalte und Ablauf) und die notwendigen Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der damit verbundenen Gefährdungen **vor den Übungen festzulegen und umzusetzen**.
- Die Inhalte der **DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“** sind zu beachten.
- Die möglichen unten aufgeführten gefährlichen Tätigkeiten sollen **nicht bei einsatzähnlichen Übungen unter Zeitdruck** oder unter hoher physischer und psychischer Belastung durchgeführt werden (z. B. „24 Stunden-Übungen“).
- Die praktische Ausbildung an den Geräten erfolgt noch nicht unter dem Gesichtspunkt des Beherrschens dieser Geräte. **Sie dienen allein der Heranführung und der Vermittlung erster Kenntnisse** für später darauf aufbauende Ausbildungen und Übungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zum selbstständigen Einsatz des Gerätes.

¹ Siehe auch [Fachinformation 2015/01 „Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr“](#) der SFS-Würzburg

Beispiele für „gefährliche Geräte“ bzw. „gefährliche Tätigkeiten“	Hinweise zur praktischen Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	
Halten und Rückhalten mit Feuerwehr-Haltegurten und Feuerwehrleine	Ja	- Ein Absturz muss in jedem Fall ausgeschlossen werden
Selbstretten mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine	Nein	- Keine praktische Ausbildung in absturzgefährdeten Bereichen - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung durch den Ausbilder
Gerätesatz Absturzsicherung	Nein	- Keine praktische Ausbildung in absturzgefährdeten Bereichen - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung durch den Ausbilder, Anlegen
Hydraulische Rettungsgeräte	Ja	- Nur mit unterstützender Geräteführung durch Ausbilder
Motorsäge	Nein	- Keine Ausbildung nach DGUV Information 214-059 Modul A - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfache Schnitte am Sägebock, z. B. absägen einer Holzscheibe
Säbelsäge	Nein	- <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfache Schnitte an sicher eingespannten Werkstücken
Trennschleifer	Nein	- <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfaches Trennen an sicher eingespannten Werkstücken
Bedienung Drehleiter im Korb	Ja	- Sicherung gegen Absturz - Anwesenheit eines Betreuers im Korb
Wasserrettung im Überlebensanzug	Nein	- Keine praktische Ausbildung im Wasser bzw. auf Eis - Ausnahme: Erklären und Vorführung durch Ausbilder, Anziehen
Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgeräten	Nein	- Nach FwDV 7 erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge	Nein	- Ausnahme: Erklären und Vorführen durch Ausbilder - Anlegen von Anzügen soweit ohne Verwendung von Atemschutz möglich

² Beim Vorführen: Sicherheitsabstand beachten (Späneflug!) oder entsprechende PSA verwenden lassen

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Jugendfeuerwehren in Bayern Information des Bayer. GUVV in Abstimmung mit dem LandesFeuerwehrVerband Bayern und der Jugendfeuerwehr Bayern

Der umfassende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehren sind wesentlicher Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern und sorgen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem Erreichen der Volljährigkeit für hochqualifizierte Nachwuchskräfte.

Neben den feuerwehrtechnischen Ausbildungsveranstaltungen im eigentlichen Sinne und dem Übungsdienst kann auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Jugendordnungen der Feuerwehr (vgl. Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.) die Teilnahme an organisierten Freizeitaktivitäten unter Versicherungsschutz stehen. Gemeinschaftsveranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Sie sind für die Jugendarbeit der Feuerwehren unerlässlich und zielen darauf ab, die Jugendlichen an den späteren Einsatzdienst heranzuführen und ihre körperliche und geistige Eignung weiterzuentwickeln.

Entscheidend für den Unfallversicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen sind folgende Voraussetzungen:

1. Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d.h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen.
2. Die teilnehmenden Kinder sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
3. Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten.
4. Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch.
5. Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist nach diesen Prämissen insbesondere für folgende Aktivitäten der Jugendfeuerwehr zu bejahen:

Jugendzeltlager: Jugendzeltlager dienen in besonderer Art und Weise der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Persönlichkeitsbildung der Feuerwehranwärter. Neben der Teilnahme stehen auch die An- und Abreise unter Versicherungsschutz. Eigenwirtschaftliche Verrichtungen (Essen, Waschen, Verrichtung der Notdurft, Schlafen,...) sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert, sofern nicht die besonderen Gegebenheiten des Zeltlagers zu Art und Schwere des Unfalls beigetragen haben.

Orientierungsmärsche und (Nacht-) Wanderungen: Diese stehen unter Versicherungsschutz, da einerseits die körperliche Fitness gefördert und andererseits der Orientierungssinn für den späteren Einsatzdienst geschärft wird.

Sportliche Aktivitäten: Zu den versicherten Tätigkeiten zählen u.a. Schwimmen und Laufen (Zirkeltraining), aber auch Ballsportarten wie beispielsweise Fußball-, Hand-, Volley-, Basket-, Faust- und Völkerball. Der Sport darf nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen dienen, sondern muss dazu geeignet und bestimmt sein, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehranwärter zu fördern. Unschädlich für den Versicherungsschutz ist das Spielen von mehreren Feuerwehrmannschaften gegeneinander. Nicht unfallversichert ist dagegen die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen gegen Mannschaften, welche nicht aus Mitgliedern von Hilfeleistungsunternehmen bestehen und bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht.

Feuerwehrwettkämpfe/Leistungsprüfungen: Auch die Teilnahme an Leistungsprüfungen und Wettkämpfen (Jugend-Leistungssperre, Jugendflamme,...) stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darunter fallen auch Veranstaltungen auf europäischer Ebene, sofern sich die einzelne Jugendfeuerwehr hierfür qualifiziert hat und entsandt wurde.

Kulturelle Veranstaltungen/Umweltschutz: Der Besuch eines Feuerwehrmuseums steht ebenso unter Versicherungsschutz, wie die organisierte Teilnahme der Jugendfeuerwehr an Umweltschutzprojekten (z.B. Säuberungsaktionen).

Kirchliche Veranstaltungen: Dienen diese Veranstaltungen der Außendarstellung und der Mitgliederwerbung der Feuerwehr und ist die Teilnahme als Feuerwehrdienst angeordnet, ist auch hier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Hiervon abzugrenzen ist die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Fahnenweihe), die ausschließlich aufgrund der Mitgliedschaftspflichten erfolgt.

Reine Freizeitveranstaltungen (z.B. Besuch eines Fußballbundesligaspiels), bei denen andere Beweggründe als der Feuerwehrdienst bzw. die Teambildung im Vordergrund stehen und nur noch ein loser Zusammenhang zum Hilfeleistungsunternehmen Feuerwehr gegeben ist, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier werden die nach einem Unfall ggf. erforderlichen Behandlungskosten einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln von der zuständigen Krankenkasse getragen

In Zweifelsfällen wird eine vorherige Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband empfohlen.